

Christian Armbrüster

**Gesellschaftsrecht und Verbraucherschutz –
Zum Widerruf von Fondsbeteiligungen**

Schriftenreihe
der
Juristischen Gesellschaft zu Berlin

Heft 177



De Gruyter Recht · Berlin

Gesellschaftsrecht und Verbraucherschutz – Zum Widerruf von Fondsbeteiligungen

Von
Christian Armbrüster

Vortrag,
gehalten vor der
Juristischen Gesellschaft zu Berlin
am 29. September 2004



De Gruyter Recht · Berlin

Professor Dr. *Christian Armbrüster*,
Universitäts-Professor an der Freien Universität Berlin

Gedruckt auf säurefreiem Papier,
das die US-ANSI-Norm über Haltbarkeit erfüllt.

ISBN 978-3-89949-225-5

Bibliografische Information Der Deutschen Bibliothek

Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen
Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über
<http://dnb.ddb.de> abrufbar.

© Copyright 2005 by De Gruyter Rechtswissenschaften Verlags-GmbH, D-10785 Berlin

Dieses Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung
außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlages
unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen,
Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Printed in Germany

Satz: DTP Johanna Boy, Brennborg
Druck: Druckerei Gerike GmbH, Berlin
Buchbinderische Verarbeitung: Industriebuchbinderei Fuhrmann GmbH & Co. KG, Berlin

Inhalt

- I. Einleitung
- II. Geltung der Vorschriften über verbraucherschützende Widerrufsrechte für den Fondsbeitritt
 - 1. Rechtsgrundlagen
 - 2. Persönlicher Anwendungsbereich
 - 3. Sachlicher Anwendungsbereich
 - a) Meinungsstand
 - b) Stellungnahme
 - aa) Auslegung nach dem Wortsinn
 - bb) Historische Auslegung
 - cc) Teleologische Auslegung
 - dd) Richtlinienkonforme Auslegung
 - c) Fazit
- III. Anwendbarkeit der Regeln über die fehlerhafte Gesellschaft
 - 1. Ausgangslage
 - 2. Meinungsstand zum Anwendungsvorrang des Verbraucher- oder des Gesellschaftsrechts
 - 3. Stellungnahme
 - a) Europarechtlicher Ausgangspunkt
 - b) Zwecke der Regeln über die fehlerhafte Gesellschaft
 - aa) Vermeidung von Abwicklungsschwierigkeiten
 - bb) Gläubigerschutz
 - cc) Schutz der übrigen Gesellschafter
 - c) Auflösung des Konflikts gegenläufiger Verbraucherinteressen
 - aa) Interessenausgleich im Sinne praktischer Konkordanz
 - bb) Vereinbarkeit mit den europarechtlichen Vorgaben
- IV. Weitere Tatbestandsvoraussetzungen der Regeln über die fehlerhafte Gesellschaft
 - 1. Nach allgemeinen Regeln zur Nichtigkeit führender Fehler
 - 2. Invollzugsetzung des Beitritts
 - 3. Keine höherrangigen Interessen
- V. Folgerungen für konkurrierende Schadensersatzansprüche
 - 1. Grundregeln
 - 2. Rechtslage bei der zweigliedrigen stillen Gesellschaft
- VI. Rechtspolitischer Ausblick zum Verbraucherschutz bei Fondsbeteiligungen
 - 1. Schutzbedürfnis des Verbrauchers
 - 2. Wege zur Verbesserung des Präventivschutzes
- VII. Fazit und Thesen

I. Einleitung

Gesellschaftsrecht und Verbraucherschutz sind zwei Bereiche, die auf den ersten Blick weit voneinander entfernt stehen.¹ Der Zusammenschluss zu einer *Gesellschaft* dient – wie es in § 705 BGB treffend zum Ausdruck kommt – dazu, die Erreichung eines gemeinsamen Zwecks zu fördern. Um *Verbraucherschutz* geht es dagegen typischerweise im Bereich der Austauschverträge,² bei denen jede Partei allein ihren eigenen Zweck verfolgt, wobei die Interessen hinsichtlich der vertraglichen Rechte und Pflichten gegensätzlich sind. Dass hier über die allgemeine Rücksichtnahmepflicht (vgl. § 241 Abs. 2 BGB) hinaus dann besondere Schutzregeln geboten sind, wenn ein Verbraucher einem Unternehmer gegenüber steht, leuchtet ein und ist mittlerweile in vielerlei Kontext geltendes Recht. Nun kann es auch innerhalb von Gesellschaften wie überall, wo mehrere Personen in rechtliche Beziehungen zueinander treten, Machtgefälle und Ungleichgewichtslagen geben.³ Die Rechtsordnung trägt dem zum einen dadurch Rechnung, dass grundsätzlich – wenn auch teils mit Abweichungen bei den Rechtsfolgen (s. noch unten III zur fehlerhaften Gesellschaft) – die *allgemeinen* Vorschriften über Rechtsgeschäfte heranziehbar sind. So wird ein Gesellschafter geschützt, dessen Beitritt auf Täuschung oder Drohung beruht oder sich als sittenwidrig erweist. Zum anderen und vor allem haben sich spezifisch *gesellschaftsrechtliche* Regeln herausgebildet. Sie schützen insbesondere vor einer nicht am Gesellschaftswohl orientierten oder die berechtigten Interessen von Mitgesellschaftern übergehenden Ausübung von Einwirkungsmacht. Dieser Schutz wird insbesondere durch die gesellschaftsrechtliche Treuepflicht gewährleistet. Sie ist das notwendige Korrelat zur Einwirkungsmacht der Mehrheit oder auch einer Sperrminorität⁴ auf das Gesellschaftsgeschehen.⁵

¹ In den gängigen Lehrbüchern zum Gesellschaftsrecht taucht das Stichwort „Verbraucherschutz“ im Sachregister meist nicht auf; s. etwa *Eisenhardt*, Gesellschaftsrecht, 11. Aufl. 2003; *Grunewald*, Gesellschaftsrecht, 5. Aufl. 2002; *Kraft/Kreutz*, Gesellschaftsrecht, 11. Aufl. 2000; *K. Schmidt*, Gesellschaftsrecht, 4. Aufl. 2002 (s. dort freilich den Hinweis auf einen Widerruf nach § 312 BGB in § 57 IV 2 b [S. 1684]). Anders jedoch (mit zwei Verweisungen) *Hueck/Windbichler*, Gesellschaftsrecht, 20. Aufl. 2003.

² Prägnant etwa OLG Karlsruhe, Urt. v. 28.8.2002 – 6 U 14/02, ZIP 2003, 202, 204 f.

³ S. etwa zur hier interessierenden Konstellation *Rohlfing*, NZG 2003, 855, 857 („strukturelles Ungleichgewicht“).

⁴ S. nur BGH, Urt. v. 20.3.1995 – II ZR 205/94, BGHZ 129, 136, 145 = NJW 1995, 1739, 1741 [*Girmes*] zur Treuepflicht des qualifizierten Minderheitsaktionärs.

⁵ Grundlegend *A. Hueck*, Der Treuegedanke im modernen Privatrecht,